

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Agnes Alpers, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Rehabilitierung und Entschädigung der verfolgten Lesben und Schwulen in beiden deutschen Staaten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik wurden Männer wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen strafrechtlich verfolgt. Dies hat die Freiheit und die Würde der Betroffenen beeinträchtigt und eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit unmöglich gemacht. Die Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen und die Festsetzung unterschiedlicher Schutzalter für Homo- und Heterosexuelle war ein schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte.

II. Der Deutsche Bundestag bedauert,

dass das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf freie sexuelle Selbstbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik dadurch und so lange verletzt wurde, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern verfolgt und mit Strafe bedroht waren. In diesem Zusammenhang besonders kritikwürdig ist die Tatsache, dass in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 sogar die strafverschärfende, nationalsozialistische Fassung der §§ 175 und 175a des Strafgesetzbuchs (StGB) in Kraft blieb. Von 1968 bis 1994 galten unterschiedliche Schutzaltersgrenzen. § 175 verfolgte weiterhin männliche homosexuelle Handlungen zwischen Männern bzw. Jugendlichen. Legalisiert wurden ab 1969 nur gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen erwachsenen Männern.

In der DDR wurde bereits ab 1950, nach einer Entscheidung des Kammergerichts, nur noch die Fassung des § 175 aus der Weimarer Zeit angewandt, aber § 175a in der Fassung von 1935 wurde beibehalten. Die Volkskammer der DDR beschloss 1957 das Strafrechtsänderungsgesetz, welches zur Folge hatte, dass die Strafverfolgungsbehörden von einer Verfolgung absehen konnten. Dies setzte die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen erwachsenen Männern nicht völlig außer Kraft, verringerte sie jedoch maßgeblich. 1968 wurde § 175 nicht in das StGB der DDR übernommen. Im neuen StGB wurden nach § 151 StGB-DDR von 1968 bis 1988 unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen festgelegt und damit auch erstmals gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen strafrechtlich verfolgt, wenn eine der Beteiligten unterhalb des Schutzalters lag.

Ebenso bedauert der Deutsche Bundestag die Diskriminierung und Unterdrückung gleichgeschlechtlicher Handlungen von Frauen, die, obschon weit geringer, aber dennoch in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt wurden. In der DDR waren sie für kurze Zeit und auch nur dann, wenn eine Frau unterhalb des Schutzalters lag, durch Strafe bedroht. Lesben wurden ebenfalls an der freien Entfaltung ihrer Sexualität gehindert.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine bereits am 7. Dezember 2000 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS getroffene Bewertung, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“ (Plenarprotokoll 14/140, Bundestagsdrucksache 14/4894).

Für Menschen jeglicher sexueller Identität gilt, dass die restriktive heterosexuelle Norm in der Gesellschaft die Menschen an ihrer freien Entwicklung und sexuellen Selbstfindung massiv gehindert hat.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die gesetzliche Rehabilitierung und Entschädigung aller Menschen vorsieht, die aufgrund einer Strafbestimmung wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen in einer der beiden deutschen Staaten verurteilt wurden;
2. die entsprechenden Urteile aufhebt und die ihnen zugrunde liegenden Verfahren einstellt;
3. den Betroffenen eine Entschädigung gewährt, die sich in ihrer Höhe mindestens am Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für Schäden einer ungerechtfertigten strafgerichtlichen Verurteilung orientiert;
4. eine Regelung zur teilweisen Aufhebung dieser Urteile enthält, sofern einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern nicht der einzige Grund der Verurteilung waren und eine Regelung zur Entschädigung der von der Strafverfolgung Betroffenen enthält. Etwaige weitergehende Entschädigungsregelungen sollen davon unberührt bleiben;
5. eine Kommission einrichtet, die die Entrechtung, Verfolgung und Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Transgendern sowie Transvestiten insbesondere in den 1950er- und 1960er-Jahren in beiden deutschen Staaten untersucht. In die Kommission ist die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld einzubinden.

Berlin, den 26. September 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

In dem traurigen Kapitel der Verfolgung und Unterdrückung gleichgeschlechtlichen Begehrens in Deutschland stellt die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen volljährigen Männern in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in der Deutschen Demokratischen Republik eine besonders düstere Episode der Nachkriegsgeschichte dar. Es dauerte in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1968 und in der Bundesrepublik

Deutschland bis 1969, bis einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern straffrei wurden. Die unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen für Homo- und Heterosexualität bestanden in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1988, in der Bundesrepublik Deutschland sogar bis 1994 fort.

Mit der Bezeichnung und Verurteilung gleichgeschlechtlichen Begehrens durch die Medizin, die Psychiatrie und später das Rechtswesen im 19. Jahrhundert wurde dieses pathologisiert. Homosexuelle wurden zu einer „Spezies“, die von der als normal geltenden Heterosexualität abgegrenzt und kriminalisiert wurde. Erst hiermit wurden die Homosexuellen zu einer (kriminalisierbaren) gesellschaftlichen Gruppe (Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen, Sexualität und Wahrheit*, Band 1, Frankfurt a. M. 1977, S. 58). 1871 wurde § 175 ins Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches aufgenommen, der „widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird“, mit Gefängnis bedrohte.

Trotz aller Bemühungen in der Weimarer Republik, die maßgeblich vom Institut für Sexualwissenschaft um den Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld ausgingen, gelang es nicht, § 175 bis zur Machtübergabe an die Nationalsozialisten zu Fall zu bringen. Vor dem Hintergrund progressiver Strafzweckdebatten waren in der Weimarer Republik Anstrengungen zur Entkriminalisierung unternommen worden. Mit der Wende zum 20. Jahrhundert wurde eine Tendenz zur immer deutlicheren Verengung des Straftatbestandes durch Rechtsvergleichung ermittelt. Strafrechtliche Reformdiskussionen führten in dieselbe Richtung. Gustav Radbruch legte 1922 als Reichsjustizminister einen StGB-Entwurf vor, der eine solche Strafvorschrift nicht mehr enthielt.

Kulminationspunkt jener Entwicklung war die Abstimmung im Strafrechtsausschuss des Reichstages über die Pönalisierung der einfachen Homosexualität im Rahmen der Strafrechtsreform am 8. Oktober 1929. Der Antrag auf ersatzlose Streichung einer solchen Strafnorm wurde mit 15 zu 13 Stimmen angenommen, wobei SPD, KPD, DDP und der Parteivorsitzende der DVP, Wilhelm Kahl, dafür stimmten. Dennoch wurde § 175 StGB bis zum Ende der Weimarer Republik nicht vollständig abgeschafft. Die Strafrechtsreform wurde aufgrund der permanenten Notverordnungspraxis der späten Weimarer Republik nicht mehr wirksam.

1935 verschärften die Nationalsozialisten § 175: Dies führt in der Praxis zu einer Erhöhung des Strafmaßes und schon der Versuch einer Kontaktaufnahme konnte zu einer Strafverfolgung führen. Über 50 000 Männer wurden zwischen 1933 und 1945 verurteilt, ca. 5 000 bis 10 000 von ihnen kamen in Konzentrationslager, etwa 50 Prozent überlebten die Qualen nicht (Insa Eschebach, in: diesb. (Hg.), *Homophobie und Devianz*, Berlin, 2012, S. 12). Frauen mit einem gleichgeschlechtlichen Begehren wurden zwar weder strafrechtlich noch systematisch verfolgt, doch bedeutete die Propagierung der traditionellen Geschlechternormen durch die Nationalsozialisten zur Stützung der heteronormativen Gesellschaftsstruktur für sie, dass sie dazu zwang, sich zu „maskieren“. In Einzelfällen waren sie ebenfalls von Denunziation und anschließender Verfolgung bedroht (Claudia Schoppman, *Zeit der Maskierung*, Berlin 1993).

Das Sexualverhalten veränderte sich in den Kriegsjahren, denn entgegen der nationalsozialistischen Propaganda war ein heterosexuelles und auf die Fortpflanzung ausgerichtetes „gesittetes“ Eheleben nicht möglich. In der Folge war es in beiden deutschen Staaten noch nicht entschieden, ob sich die Diskriminierung des gleichgeschlechtlichen Begehrens unmittelbar fortsetzen sollte. Mit Beginn der 1950er-Jahre kam es zu einer Wiederbelebung restriktiver Geschlechternormen, wobei insbesondere christliche Gruppen die Aufrechterhaltung und Anwendung des § 175 in der Bundesrepublik Deutschland forderten und gegen die Streichung des § 175 agierten. Sie wollten „die Sexualität wieder in jenen Rahmen der Ehe zurück(zu)föhren, den sie im Zuge des Dritten Reiches

so unübersehbar verlassen hatte“ (Dagmar Herzog, *Die Politisierung der Lust*, München 2005, S. 119).

Der Nationalsozialismus zerstörte die lebendige lesbische und schwule Kultur der Weimarer Zeit. Die Infrastruktur des kulturellen Lebens, der „lesbischen“ und „schwulen“ Kneipen, Tanzsäle, Varietés und Beratungszentren war unwiederbringlich zerstört. Zudem waren Lesben und Schwule bzw. Menschen mit einem gleichgeschlechtlichen Begehren nach 1945 eingeschüchtert und in ihrem Selbstverständnis schwer verletzt. Auch die, die den Nationalsozialismus überlebten und nicht direkt verfolgt oder gar zwangskastriert wurden, waren oftmals in ihrer Psyche gebrochen – aufgrund der Verfolgung und Diskriminierung. Um so schlimmer wog, dass in beiden deutschen Staaten der Wiederaufbau einer lesbischen und schwulen Infrastruktur, die für eine lesbische, schwule und Transgenderkultur so entscheidend ist, verhindert wurde.

Die Deutsche Demokratische Republik kehrte bereits 1950 mit einem Urteil des Kammergerichts Berlin zur Weimarer Fassung des § 175 zurück, behielt allerdings § 175a in der Fassung von 1935 bei. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1957 wurde die Möglichkeit geschaffen, von einer Strafverfolgung abzusehen, wenn eine gesetzwidrige Handlung mangels schädigender Folgen keine Gefahr für die sozialistische Gesellschaft darstellte. Dies setzte § 175 faktisch außer Kraft, da das Kammergericht Berlin gleichzeitig urteilte, „daß bei allen unter § 175 alter Fassung fallenden Straftaten weitherzig von der Einstellung wegen Geringfügigkeit Gebrauch gemacht werden soll“. Einvernehmliche sexuelle Handlungen waren damit ab Ende der 1950er-Jahre straffrei (vgl. Roman Trips-Hebert: *Strafrechtliche Sanktionierung homosexueller Handlungen in Deutschland seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs*, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages WD 7 – 3000 – 09/12). 1968 wurden mit der Einführung des § 151 im neuen Strafgesetzbuch einvernehmliche Handlungen zwischen Erwachsenen bei Beibehaltung unterschiedlicher Jugendschutzgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte legalisiert. Es wird geschätzt, dass mehr als 3 000 Schwule und (zu einem kleinen Teil) Lesben nach § 175 bzw. § 151 verurteilt wurden (nachgewiesen sind nur ca. 1 300 Verurteilungen). Doch Lesben und Schwule wurden weiterhin gesellschaftlich diskriminiert; ihnen war es nahezu unmöglich, als Paar eine gemeinsame Wohnung zu finden oder offen mit ihrer Homosexualität umzugehen. Auch die Selbstorganisation wurde ihnen untersagt, da ihnen das Recht genommen wurde, Vereine zu gründen. Das normative Leitbild einer erfüllten Partnerschaft war monogam und heterosexuell und schloss die Möglichkeit einer offenen schwulen wie lesbischen Beziehung besonders in den 1950er- und 1960er-Jahren aus (Christian Schenk in: *Lesben und Schwule in der DDR*, Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt – Hg. –, Halle 2008). Auch wenn das Ausmaß der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen nicht mit der Bundesrepublik Deutschland zu vergleichen ist, so wirkten die gesellschaftlichen Normen, die keine sexuelle Abweichung akzeptierten, z. T. stärker – insbesondere nach 1968 – repressiv auf Lesben, Schwule, Transsexuelle und Transgender ein.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde § 175 StGB bis 1969 unverändert in der nationalsozialistischen Fassung angewandt. Allein in den ersten 15 Jahren ihrer Existenz wurden in der Bundesrepublik Deutschland über 100 000 Ermittlungsverfahren nach § 175 StGB eingeleitet, über 50 000 homosexuelle Männer wurden von 1950 bis zur Entschärfung des § 175 StGB 1969 verurteilt. Auch Menschen, die als Männer galten, sich aber wie Frauen fühlten bzw. diese Geschlechtsidentität beanspruchten, wurden nach § 175 verfolgt. Diese sogenannten Transvestiten waren somit ebenfalls der Verfolgung durch § 175 ausgesetzt. 1957 bestätigte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsmäßigkeit des § 157 und machte deutlich, dass die lesbische Liebe nicht zu bestrafen sei, wohl aber die schwule. Die unterschiedliche Behandlung männlicher und weiblicher Homosexualität wurde biologistisch begründet mit dem „hemmungs-

lose(n) Sexualbedürfnis“ des homosexuellen Mannes. Das BVerfG bestimmte „die sittlichen Anschauungen des Volkes“ als Rechtsgut, das sich maßgeblich aus den Lehren der „beiden großen christlichen Konfessionen“ ableite (BVerfG, 10. Mai 1957 – 1 BvR 550/52).

Erst 1994 wurde der Paragraph endgültig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Die Volkskammer der DDR setzte bei den Verhandlungen zur Wiedervereinigung durch, dass § 175 nicht für die neuen Bundesländer zu gelten habe.

Über lesbisches Begehren wurde sowohl in der DDR wie auch in der BRD weitgehend geschwiegen. Die Zerschlagung der lesbischen Kultur der Weimarer Republik machte es für viele Frauen mit einem lesbischen Begehren schwierig, ihre Liebe auch öffentlich zu leben; einige heirateten einen Mann, da eine Alternative zur Ehe weder strukturell noch gesellschaftlich vorstellbar war. Dennoch gab es zahlreiche Frauen, die in einer lesbischen Beziehung lebten, diese jedoch zu meist versteckten (Kirsten Plötz, Als fehle die bessere Hälfte, Königstein/Taunus 2005).

Mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. August 1998 wurden nicht zugleich die Urteile nach § 175 StGB pauschal für Unrecht erklärt. Zwar bot die Generalklausel die Möglichkeit, solche Urteile durch Einzelfallentscheidung aufheben zu lassen, aber die Erkenntnis, dass die Verurteilten grundsätzlich in ihren Menschenrechten verletzt worden waren, fehlte. Daher ersuchte der Deutsche Bundestag mit Beschluss auf Bundestagsdrucksache 14/4894 am 7. Dezember 2000 die Bundesregierung, ein entsprechendes Gesetz vorzulegen. Gleichzeitig bekannte er, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.“

Auf Initiative der damaligen Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschloss der Deutsche Bundestag am 17. Mai 2002 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG). Damit wurden die §§ 175 und 175a Nummer 4 des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) in die Liste der Gesetze aufgenommen, auf deren Grundlage Urteile „unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit [...] zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind“, und pauschal aufgehoben.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist anerkannt, dass eine strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Männern menschenrechtswidrig ist. Erstmals 1981 (Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich, EGMR, NJW 1984, 541) und seither in ständiger Rechtsprechung (Norris gegen Irland, EuGRZ 1992, 477; Modinos gegen Zypern, ÖJZ 1993, 821) hat der EGMR festgestellt, dass eine Strafbedrohung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen die seit 1952 gültige Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere das in Artikel 8 garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens, verletzt.

Dem Gesetzgeber kann es schon im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Auslegung durch den EGMR nicht versagt sein, eine pauschale Aufhebung der auf § 175 StGB beruhenden Urteile zu beschließen. Den Verurteilten sind aufgrund des erlittenen Unrechts schwere physische, psychische und Vermögensschäden entstanden. Dies rechtfertigt es, den Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Der EGMR hat regelmäßig Länder wegen der Verfolgung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen zwischen Männern zu Entschädigungen verurteilt und dies auch „nur“ bei Vorliegen einer unterschiedlichen Schutzaltersgrenze bei homo- und hetero-

sexuellen Sexualkontakten (L. und V. gegen Österreich, nos. 39392/98 und 39829/98 (Sect. 1) (bil.), ECHR 2003-I – (9. Januar 2003); Woditschka und Wilfling gegen Österreich, nos. 69756/01 und 6306/02 (Sect. 1) (Eng) – (21. Oktober 2004); H. G. und G. B. gegen Österreich, nos. 11084/02 und 15306/02 (Sect. 1) (Eng) – (2. Juni 2005); F. L. gegen Österreich 2005). Je nach Schwere der Beeinträchtigung durch das Strafrecht bewegten sich die Entschädigungssummen zwischen 5 000 und 75 000 Euro.

In einem langwierigen Prozess hat der Deutsche Bundestag Stück für Stück eingestanden, dass die Verfolgung und Unterdrückung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen ein Unrecht und eine Verletzung grundlegender Menschenrechte waren. Der EGMR bestätigte, dass bereits die Anwendung unterschiedlicher Schutzalter für homo- und heterosexuelle Kontakte menschenrechtswidrig ist. Als Rechtsprinzip gilt: Im Nachhinein wird grundsätzlich keine Rehabilitation und Entschädigung für Verurteilungen gewährt, nur weil aus geänderter Erkenntnis die Strafbarkeit beseitigt wird. Dies kann aber hier nicht gelten, weil ein Grundrecht entzogen wurde und die Betroffenen bei einer Verletzung des Gesetzes bestraft wurden. Auch ein Verweis darauf, dass das Bundesverfassungsgericht 1957 die strafrechtliche Verfolgung männlicher Homosexualität für rechters erklärte und es dem Gesetzgeber nicht obliege, dem zu widersprechen, ist unzureichend. Das BVerfG hat seine Entscheidung von 1957 selbst revidiert, da es homosexuelle Lebensgemeinschaften unter den Schutz von Artikel 2 Absatz 1 GG stellte (BVerfG 47, 46, 73), was seitdem ständige Rechtsprechung ist (vgl. Manfred Bruns, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der BRD nach 1945, in: Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (Hg.), Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation 28, Berlin 2012, S. 42) Zudem kommt die Expertise von Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel (Februar 2012), die der Berliner Senat in Auftrag gegeben hat, zu dem Ergebnis: „Der § 31 Abs. 1 BVerfGG steht einer Aufhebung der Urteile und einer Rehabilitation der Betroffenen nicht entgegen. Die Schwere der Verletzung seiner Pflichten durch das BVerfG rechtfertigt vielmehr die nachträgliche Aufhebung der Strafrichterurteile. Eine Aufhebung des Urteils des BVerfG zu den §§ 175 ist nicht erforderlich“ (www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/gglw/veroeffentlichungen/doku29___175_mengel_bf.pdf?download.html).

Der Gesetzgeber steht somit in der Pflicht, die auch zur damaligen Zeit EU-konventionswidrigen und grundgesetzwidrigen Urteile pauschal zu revidieren und den Betroffenen Entschädigungen zu gewähren, da die Verletzung der Menschenrechte evident ist. Der Gesetzgeber vermeidet damit unnötigen Einzelfall bezogenen bürokratischen Aufwand. Die Rehabilitation und Entschädigung der verfolgten Lesben und Schwulen bzw. von Menschen, die gleichgeschlechtlich einvernehmliche Handlungen vollzogen, ist deshalb notwendig. Es ist an der Zeit, auch die letzten Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen und die Opfer rechtlich und moralisch zu rehabilitieren und materiell zu entschädigen. Damit kann ein deutliches Zeichen gesetzt werden, dass die erkämpfte sexuelle Vielfalt der heutigen Zeit ein errungener Wert ist. „Aus dem Opferdiskurs könnte mithin auch ein gesellschaftlicher Kommunikationsprozess entstehen, der versucht das, was Verfolgung und Diskriminierung gesellschaftlich an Schaden angerichtet haben, ebenso ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und damit Prozesse gesellschaftlicher Veränderung in Gang zu setzen“ (Andreas Pretzel, Wiedergutmachung unter Vorbehalt, in: Volker Weiß, Andreas Pretzel, Ohnmacht und Aufbegehren, Hamburg 2010). Die Zustimmung zu diesem Antrag wäre ein deutliches Signal für Gegenwart und Zukunft.

